



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 89/2023/2024

27.11.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 27.11.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH
2. Rechtsanwalt Horst Kletke

21.11.2023

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 13.08.2023 in Leipzig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
5. Der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Michael Bacher und der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen der anwaltlich vertretenen 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Ergänzende Begründung:

Vor und während o.g. Spiels wurden zahlreiche pyrotechnische Gegenstände im Fanblock des 1. FC Lok Leipzig entzündet. Im Einzelnen:

- Vor Spielbeginn: Es wurden mindestens 20 Rauchkörper abgebrannt sowie eine



- 38. Spielminute Rakete abgeschossen. Der Anstoß verzögerte sich um ca. 45 Sekunden.
- 43. Spielminute Leipziger Anhänger warfen einen Böller in Richtung Spielfeld. Dieser detonierte in der Nähe des SRA Tobias Fritsch.
- 46. Spielminute Leipziger Anhänger warfen einen Böller in Richtung eines Frankfurter Spielers, der einen Eckstoß ausführen wollte.
- 46. Spielminute In der 46. Spielminute wurde ein Böller in Richtung der Frankfurter Auswechselbank geworfen.

Zwischen der 68. und 70. Spielminute wurden im Bereich des „Dammsitzes S1“ schwarze Rauchtöpfe gezündet (ca. 5 Stück). In diesem Zeitraum wurden vier Leuchtraketen auf das Spielfeld und in Richtung Gästeblock aus diesem Bereich abgeschossen. Des Weiteren detonierte ein Böller im Innenraum. In der 70. Spielminute unterbrach der Schiedsrichter daraufhin das Spiel und begab sich mit den Mannschaften vom Spielfeld in die Kabinen. Ein weiterer Böller wurde während der Spielunterbrechung in Richtung der Rollstuhlfahrer im Innenraum aus dem Bereich „Dammsitz S1/S2“ geworfen der laut detonierte. Nach 14:30 Minuten Unterbrechung wurde das Spiel wieder fortgesetzt.

Nach dem Wiederanpfiff wurde im Bereich der Gegengerade unmittelbar am Pufferblock mit einem Bengalo ein Trikot von Eintracht Frankfurt verbrannt; mehrere Personen saßen auf dem Zaun und präsentierten das Trikot. Zeitgleich wurden eine Leuchtrakete und zwei Böller in Richtung Frankfurter Block geschossen bzw. geworfen.

Das Entzünden, Werfen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des 1. FC Lok Leipzig, dass der Verein die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass der Verein in der Vorbereitung des Spiels erhebliche sicherheitstechnische Anstrengungen



unternommen und auch nach dem Spiel weiter in die Fanarbeit und in die Stadionsicherheit investiert hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass das Entzünden der erheblichen Menge an pyrotechnischen Gegenständen den ordnungsgemäßen Spielablauf erheblich beeinträchtigt hat. Zudem wurden mehrere Personen durch die pyrotechnischen Gegenstände (vor allem durch das Werfen der Böller) konkret gefährdet. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro, die **gerade noch vertretbar erscheint**.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 28.11.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –